

Ingenieurbüros fest, auf welche Weise die Preise für derartige Leistungen zu bilden sind (z. B. als Kalkulationspreise).

Die Bestimmung des § 6 Abs. 3 bleibt unberührt.

Der bei Kalkulationspreisen anzuwendende kalkulatorische Gewinnzuschlag, der auf die direkt zurechenbaren Lohn- und Gehaltskosten zu beziehen ist, ist durch die Generaldirektoren der WB festzulegen und darf nicht mehr als 20 % betragen.

(3) Die Vertragspartner können im Wirtschaftsvertrag Preiszuschläge bei kurzfristigen Leistungen und Sonderwünschen bzw. Preisabschläge wegen Überschreitung der Leistungsfristen vereinbaren.*

* § 8

Vertragsbeziehungen, Vertragsgestaltung

(1) Für den Abschluß von Wirtschaftsverträgen mit den Anwenderbetrieben bzw. Auftraggebern gelten die Grundsätze des Vertragsgesetzes, insbesondere die Dritte Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts — (GBl. II S. 251).

(2) Der Vertragstyp ist nach der unterschiedlichen Form der Leistung, wie Erarbeitung von Lösungen zur Realisierung von Maßnahmen der komplexen sozialistischen Rationalisierung und Automatisierung, Produktion von zweigspezifischen Mechanisierungs- und Automatisierungsmitteln, Konsultationen, Industrieberatungen, abzuschließen.

§ 9

Rechnungserteilung und Zahlung

(1) Die Rechnungserteilung durch die Ingenieurbüros erfolgt nach Abschluß und Verteidigung der wissenschaftlich-technischen Leistung vor den Direktoren der Anwenderbetriebe. Die Rechnungserteilung hat auch dann zu erfolgen, wenn der Auftraggeber die Frist, die mit dem Ingenieurbüro für die Verteidigung vertraglich vereinbart ist, nicht einhält.

(2) Die Vertragspartner haben zu gewährleisten, daß mindestens 50 %/a des im Preis enthaltenen Anteils am Anwendernutzen erst nach Erfüllung der im Vertrag vereinbarten Mitwirkungspflicht der Ingenieurbüros bei der Realisierung der erarbeiteten Lösungen in die Produktion gezahlt werden.

(3) Die Vertragspartner können vereinbaren, daß bei Aufträgen mit einer Laufzeit von über 6 Monaten Teilrechnungen erteilt und Zahlungen geleistet werden, wenn in sich abgeschlossene anwendungsfähige Teilabschnitte übergeben und verteidigt werden.

Abrechnung und Finanzierung

§ 10

Die Ingenieurbüros haben ihre Kosten und Erlöse je Auftrag nachzuweisen. Sie führen einen statistischen

* § 47 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107)

Nachweis über den von den Anwenderbetrieben anerkannten ökonomischen Nutzen.

§ 11

Bis zur Berechnung der wissenschaftlich-technischen Leistungen sind die Kosten als Bestand an unfertigen Leistungen zu aktivieren.

§ 12

(1) Die Finanzierung der Ingenieurbüros erfolgt im Grund- und Umlaufmittelbereich nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften. Für die Erstaussstattung der Ingenieurbüros legen die Generaldirektoren der WB fest, in welcher Höhe Grundmittel aus Mitteln der WB finanziert werden oder vom Ingenieurbüro selbst zu erwirtschaften sind. Die Bestimmung der Höhe der Eigenmittel zur Finanzierung des Jahresdurchschnittsbestandes an materiellen Umlaufmitteln erfolgt durch die Generaldirektoren der WB in Zusammenarbeit mit den zuständigen Filialen der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik. Dabei ist davon auszugehen, daß der Eigenmittellanteil mindestens dem Durchschnitt des Zweiges entspricht, jedoch nicht weniger als 50 % beträgt.

(2) Die Erstaussattung erfolgt aus erwirtschafteten Mitteln der WB und Betriebe, wie freigesetzte Umlaufmittel, Gewinnfonds, Reservefonds und Fonds Wissenschaft und Technik, bei Sicherung der planmäßigen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten. Soweit in Abstimmung mit der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik Kredite zur Finanzierung der Erstaussattung eingesetzt werden, ist festzulegen, in welchen Etappen die Ingenieurbüros die zur Sicherung der festgelegten Eigenmittelbeteiligung erforderlichen Mittel selbst zu erwirtschaften haben.

Die Bildung und Verwendung von Fonds aus der Anwendung von Normativen der Nettogewinnabführung sowie von Normativen der Amortisationsverwendung

§ 13

(1) Die Ingenieurbüros erhalten Normative der wirtschaftlichen Rechnungsführung nach den Grundsätzen über die Bildung und Verwendung von Fonds aus der Anwendung von Normativen der Nettogewinnabführung sowie von Normativen der Amortisationsverwendung.

(2) Die Ingenieurbüros bilden und verwenden auf der Grundlage des Planes nach dem Prinzip der Eigenwirtschaftung insbesondere folgende Fonds:

- Grundmittelfonds
- Umlaufmittelfonds
- Fonds für Investitionen
- Prämienfonds und
- Kultur- und Sozialfonds.

Die Leiter der Ingenieurbüros entscheiden eigenverantwortlich über die rationelle Verwendung der Fonds bei der Durchführung der planmäßigen Aufgaben.